

## **Satzung des LebensRaum Kirche e.V.**

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**
- § 4 Die Mitgliedschaft**
- § 5 Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Die Mitgliederversammlung**
- § 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Vorstandsvergütungen**
- § 14 Die Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 15 Amtsdauer des Vorstandes**
- § 16 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Auflösung des Vereins**
- § 19 Ermächtigung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „LebensRaum Kirche e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sankt Augustin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Verein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der evangelischen und katholischen Kirche als steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Zu diesen Zwecken gehört die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Nr. 25), insbesondere durch die Ausschmückung und Unterhaltung eines Raumes für kirchliche Zwecke im Huma-Einkaufspark Sankt Augustin.
- (3) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er eigene Projekte des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Absatz (2) zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke fördert oder durchführt.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Erwerbszwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Einzel- und Familienmitglieder), Förder- und Ehrenmitgliedern.  
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung, die den vollständigen Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen, sofern sie beitragspflichtig sind, zudem eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass ihr gesetzlicher Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Juristische Personen benennen schriftlich einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Fördermitglieder sind juristische Personen und Gruppen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, unabhängig von ihrer Größe oder Personenzahl.
- (4) Bei Familienmitgliedschaft können zusätzlich zu dem Erstmitglied folgende weitere Familienmitglieder benannt werden:
  1. Ehepartner (zusätzlich mit eigener Unterschrift)
  2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.Diese benannten Familienmitglieder haben, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie das Erstmitglied, erhalten jedoch keine eigene Vereinspost. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlischt automatisch die Mitgliedschaft, sofern nicht eine Beitrittserklärung zur Einzelmitgliedschaft abgegeben wird.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets ihre aktuelle Postanschrift und falls sie dem elektronischen Versand zugestimmt haben ihre aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Eine von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung regelt Näheres und kann insbesondere einen Mindestbeitrag vorsehen. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit der Frist mindestens eines Quartals jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Ausschlussentscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung und ist abschließend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Näheres wird in § 10 geregelt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt, sofern sie eine Vollmacht ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Alle anderen Mitglieder haben hier eine beratende Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

- (4) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollant/eine Protokollantin durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl der Funktionen der gemäß § 12 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes
  2. Wahl und Abberufung von bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
  3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres-Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Berichts der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen und Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  5. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  6. Festsetzung der Regelung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung.
  7. Vorschläge zur Festlegung des Jahresprogramms
  8. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für regelmäßig dieselbe Dauer wie den Vorstand. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können keine Kassenprüfer sein.
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  11. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (6) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (7) Der Vorstand kann zu Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Möglichst im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Versendung kann in elektronischer Form stattfinden, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Bei elektronischem Versand ist das Versenden in Textform (§126b BGB) ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für den elektronischen Versand bei Versendung an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Wird eine Ergänzung vorgenommen, so hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.
- (5) Anträge zu § 10 Nummer 7 (Satzungsänderung) und § 18 (Auflösung des Vereins) sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

#### **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter/eine andere Versammlungsleiterin wählen.
- (2) Bei Neuwahlen zum Vorstand wird für die Durchführung der Wahl ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin bestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/Innen sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin legt fest, ob per Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe muss aber zwingend schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit (Nichtmitglieder), abgesehen von Wahlen und Personaldebatten, zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins hingegen liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die Versammlung aufzulösen und mit einer Frist von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung anzuberäumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Abwesende Mitglieder können im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung von ihrem Stimmrecht auch mit Hilfe *sicherer elektronischer Wahlformen* Gebrauch machen.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen dort erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Kommt es im zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so ist noch ein dritter Wahlgang nach demselben System durchzuführen. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder versandt. Die Versendung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Bei der Versendung des Protokolls in elektronischer Form ist Textform im Sinne des § 126 b BGB ausreichend.

#### **§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Vorstandes,
  2. auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

#### **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - vier durch den Katholischen Kirchengemeindeverband Sankt Augustin und dem Pfarrgemeinderat in Sankt Augustin vorgeschlagenen Personen,
  - vier durch die Presbyterien der beteiligten evangelischen Kirchengemeinden in Sankt Augustin vorgeschlagenen Personen.
  - Ggf. bis zu zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Aus den Reihen der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung die folgenden Positionen:
  - Den 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
  - den 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
  - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie
  - den Schriftführer/die Schriftführerin.
 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind konfessionsverschieden zu wählen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende. Beide haben nur gemeinsam Vertretungsmacht. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB

ganz oder teilweise befreien. Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zugleich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins, so ist dieser/diese von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

- (4) Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin obliegen die Verwaltung der Kasse, die ordnungsgemäße Buchführung und die Mitgliederverwaltung. Darüber hinaus zieht er/sie die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt er/sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser/diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin darf insbesondere weiteres Personal im Namen des Vereins und zur Durchführung der Vereinszwecke entgeltlich, unter Berücksichtigung der allgemeinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, beschäftigen. Das durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ausgewählte Personal ist spätestens in der nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung durch den Vorstand zu bestätigen.
- (7) Durch Beschluss können jederzeit Gäste zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugelassen werden.

### **§ 13 Vorstandsvergütungen**

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

### **§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben und Pflichten:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Durchführung dieser Beschlüsse;
  4. Regelmäßige, mindestens jährliche Berichtspflicht über die durchgeführten und geplanten Projekte und Aktionen des Vereins und Verwendung der Mitgliedsbeiträge durch Vortrag vor der Mitgliederversammlung;
  5. Aufnahme von Mitgliedern
  6. die Anregung bzw. Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Aufeinanderfolgende Wahl der Vorstandsmitglieder, auch einzeln, soll in der Regel nur einmal möglich sein. Für den Fall, dass keine Kandidaten für die Ämter gefunden werden oder um einen Wechsel des gesamten Vorstandes zu vermeiden, kann eine zweite Wiederwahl erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail (Textform) oder fern-/mündlich einberufen werden. Die Sitzungen des Vorstandes können auch als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht aus Gründen der Eilbedürftigkeit eine kürzere Frist erforderlich ist. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der/die 1. oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekanntgegeben.
- (2) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn außer dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Falle dessen/deren Vertretung die des/der 2. Vorsitzenden. Ungeachtet der personalen Ämter hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Kommt bei der Vorstandssitzung keine beschlussfähige Anzahl zusammen, ist mit gleicher Tagesordnung eine

zweite Sitzung binnen einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, die sodann ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich im Protokoll niedergelegt. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt eine Protokollakte, die seinem Nachfolger/ihrer Nachfolgerin zu übergeben ist. Bestandteile dieser Akte sind auch die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail) oder online mit Hilfe sicherer elektronischer Wahlformen oder fernmündlich gefasst werden. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen, um über geeignete Maßnahmen im Sinne der Satzung zu beraten und zu beschließen.

#### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum). Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Die Mitgliederversammlung kann anderes beschließen.
- (2) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Katholischen Kirchengemeindeverband Sankt Augustin und die am Verein beteiligten evangelischen Kirchengemeinden in Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

#### **§ 19 Ermächtigung**

Sollte das Finanzamt zur Wahrung der Steuervergünstigung des Vereins eine Anpassung der Satzung oder das Registergericht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Änderung des Beschlusses über die Satzung verlangen, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, die Änderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen. In diesem Fall ist die Änderung den Mitgliedern in Schriftform unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig, sofern das Mitglied dem Verein diese Vorgehensweise durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Bei der Versendung in elektronischer Form ist Textform im Sinne des § 126 b BGB ausreichend.

Sankt Augustin, den 15.06.2020